

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1670
vom 17. Dezember 2020
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund
(Reglement Parkplatzfonds)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstellflächen auf privatem Grund nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder weitere Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, hat der Bauherr gemäss § 95 des kantonalen Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) bzw. gemäss den Bestimmungen des kommunalen Parkplatzreglements (Nr. 602) eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Die Ersatzabgaben für Abstellflächen sind gemäss StrG für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

**2 Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund
(Reglement Parkplatzfonds)**

Mit vorliegendem Bericht und Antrag legen wir Ihnen das Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (Reglement Parkplatzfonds) zur Beratung und zum Beschluss vor.

Das Reglement regelt die Bildung des Fonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie den Bezug und die Verwendung der Mittel.

Die Verwendung der Fondsgelder hat zweckgebunden zu erfolgen. Der Gemeinderat schlägt Ihnen unter Art. 11 Infrastrukturanlagen vor, deren Finanzierung aus dem Fonds gemäss StrG zulässig ist.

Da die Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze zu leisten sind, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig und im Sinne des Nutzens für die Allgemeinheit, die Fondsgelder einerseits für öffentliche Abstellplätze (für Motorfahrzeuge und Fahrräder) und andererseits für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (barrierefreie und/oder kundenfreundliche Haltestellen) zu verwenden.

3 Würdigung

Bereits das bisherige Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement; Nr. 602) vom 28. April 1988 (Ausgabe 16. Juni 2011) sah Ersatzabgaben für nichterstellte Abstellflächen vor. Entsprechend wurde zwischen 2014 und 2018 das Konto 2001.23 Ersatzabgaben Parkplätze in der Bestandesrechnung nach HRM1 geführt. Seit 2019 (HRM2) werden die Ersatzabgaben im Parkplatzfonds unter dem Konto 291004 in der Bilanz der Gemeinde Horw geführt. Der Fondsbestand betrug Ende 2019 Fr. 368'658.01.

Es ist absehbar, dass mit der intensiven Bautätigkeit, namentlich auch im Gebiet Horw mitte, weitere namhafte Ersatzabgaben aus nichterstellten Parkplätzen auf privatem Grund in den Fonds fliessen werden. Damit die Fondsgelder entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes verwendet werden können, bedarf es einer entsprechenden Regelung in einem kommunalen Erlass. Das vorliegende Reglement Parkplatzfonds schliesst diese Lücke. Mit Inkrafttreten des Reglements und unter Beachtung der Budgetvorgaben können in Zukunft aus dem Fonds Ersatzmassnahmen im Bereich des stehenden und des öffentlichen Verkehrs finanziert werden.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (Reglement Parkplatzfonds) zu beschliessen.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang: Entwurf Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (Reglement Parkplatzfonds)

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1670 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Reglement Fonds Ersatzabgaben für Abstellflächen auf privatem Grund (Reglement Parkplatzfonds) wird beschlossen.
 2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 4. Februar 2021



Ivan Studer
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **- 5. Feb. 2021**